



Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-
Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1,— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Petitzeile 50 Pfennig, Codes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanklagen nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Belegungsregister.

Neujahrsgruß.

Ach, wie eilig sie doch rinnen,
Jahr und Tag und Tag und Jahr.
Ihr da draußen, Ihr hier drinnen,
Werdet Ihr es recht gewahr?

Flüchtige Minuten schweben
Uns vorbei in leichtem Schritt;
Und es nimmt von unserm Leben
Jede sich ein Teilchen mit.

Diese gibt Dir Schlag und Wunde,
Jene spendet Luft und Brot:
Eine rasende Sekunde
Sendet tausend in den Tod.

Ueberfüllt schwankt Charons Nachen
Auf dem trüben Acheron;
Andre aber ziehn mit Lachen
Dem Gevatter Heim davon.

Laßt uns auch die Toten grüßen
Mit des Jahres erstem Klang,
Alle, die in hartem Büßen
Eine wilde Zeit verschlang.

Die da hämmerten die Stufen,
Bis ein Tag die Kraft zerbrach,
Die mit stummen Lippen rufen:
Völker! ... Jahr! ... Es ist genug!

Ihr da draußen, Ihr hier drinnen:
Jahr beginnt und Jahr verrinnt.
Wenn wir treu vereinigt sind,
Wollen wir es schon gewinnen.

Frieden, Frieden sollst du spenden,
Alle Welt ist froh bereit,
Um in dir, in dir zu wenden,
Neues Jahr, den Geist der Zeit!

Fährst du hin auf flinken Achsen,
Häuffst du eifrig Tag auf Tag,
Laß die Macht der Freiheit wachsen,
Die so lang gebunden lag.

Bürde ab der Völker Plage;
Streiche aus das Schmähwort Knecht;
Deine letzte Stunde sage:
Heilsam war ich und gerecht!

Pan.

Mit der 52. Beitragswoche, die am Sonnabend, den 30. Dezember, abgelaufen ist, schließt das 4. Quartal 1916. Wir erluchen unsere Zahlstellenkassierer, mit dem genannten Tage das Quartal abzuschließen und an die Hauptkasse einzulenden.

Für die Woche vom 1. bis 6. Januar ist die Beitragsmarke in das mit 1 bezeichnete Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

Zivildienst.

Am Sonnabend, den 2. Dezember, ist im Reichstag ein Gesetz angenommen, das neben der bestehenden allgemeinen Wehrpflicht die allgemeine Arbeitspflicht für alle männlichen Staatsbürger vom 17. bis zum 60. Lebensjahr einführt. Das Gesetz nennt sich: Gesetz über den „waterländischen Zivildienst“. Es ist dies das bedeutendste Gesetzwerk, das während der Kriegszeit geschaffen ist, und wird ihm nicht mit Unrecht eine geradezu

revolutionierende Wirkung zugeschrieben. Greift es doch in das Leben eines jeden Staatsbürgers ein, macht ihm die Arbeit zur Pflicht, hebt den freien Arbeitsvertrag, die Freizügigkeit auf, kann die Trennung von Familie und Wohnort, den Berufswechsel, die Umwandlung eines Unternehmers in einen Arbeiter oder Angestellten verfügen usw.

Das Gesetz ist eine Folge des furchtbar langen Krieges. Es soll vor allen Dingen die Munitionserzeugung steigern, dem Heeresbedarf, der Landesverteidigung dienen. Hierzu gehört auch die Volksernährung und alles, was damit zusammenhängt.

Selbstverständlich ist, daß über ein so unwägendes Gesetz die größten Meinungsverschiedenheiten bestehen. Während es dem einen nicht weit genug geht, verwirrt es der andere ganz. Die Arbeiterorganisationen haben sich sofort nach Erscheinen des Entwurfes in eingehendster Weise damit beschäftigt. Die Vertreter aller Gewerkschaftsrichtungen haben sich auch hier wieder in gemeinsamer Arbeit zusammengefunden und dem Parlament ihre Forderungen mit eingehender

Begründung zugehen lassen. In den Reichstagsverhandlungen haben die Vertreter der Arbeiter selbst alles getan, um den Entwurf so zu gestalten, daß die Rechte der Arbeiterklasse nach Möglichkeit gewahrt und berücksichtigt werden, und es darf wohl gesagt werden, daß diese ihre Bemühungen, wenn auch nicht vollständig, von Erfolg begleitet waren.

Der Raum unserer Zeitung verbietet uns die Wiedergabe des Gesetzentwurfes, der Verbesserungsvorschläge der Arbeitervertreter und die jetzige Form des Gesetzes, wir glauben auch, daß wir uns das erparen können, weil die Tageszeitungen tagtäglich eingehend darüber berichtet haben. Wir beschränken uns deshalb darauf, einen Artikel aus dem „Vorwärts“ über den neuen Reichstagsaufbau von dem zweiten Vorsitzenden der Generalkommission, Reichstagsabgeordneten G. Bauer, worin das Wesentliche über die Handhabung des Gesetzes gesagt wird, in seinen hauptsächlichsten Teilen zum Abdruck zu bringen. Bauer schreibt:

Das Gesetz über den waterländischen Zivildienst ist geschaffen, um für die Herstellung von Waffen und Munition zur Verteidigung des

Landes gegen einen übermächtigen Feind die erforderlichen Arbeitskräfte freizubekommen. Es ist natürlich nicht möglich, jede andere Tätigkeit einzustellen. Zur Aufrechterhaltung unseres Wirtschaftslebens müssen auch andere nicht minder wichtige Arbeiten verrichtet werden.

Durch Zusammenlegung von Betrieben, die nicht vollbeschäftigt und Schließung von Betrieben, die während des Krieges entbehrlich sind, wird es aber möglich sein, zahlreiche Arbeitskräfte freizubekommen. Ferner sollen die Angehörigen der Stände, die bisher eine geregelte nützliche Arbeit nicht verrichtet haben, zur Tätigkeit im vaterländischen Hilfsdienst herangezogen werden. Wenn solche Leute sich auch zur Arbeit in einer Waffen- und Munitionsfabrik nicht oft eignen werden, so können sie doch sehr wohl zu Bureau- und ähnlichen Arbeiten, öffentlichem Wachdienst usw., ganz gut verwandt werden.

Was ist „vaterländischer Hilfsdienst“?

Jede Tätigkeit, die bei Behörden, behördlichen Einrichtungen, in der Kriegswirtschaft, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Krankenpflege, in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art oder in sonstigen Berufen oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegführung oder der Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben, gilt als „vaterländischer Hilfsdienst“.

Die Regierung hat anerkannt, daß u. a. auch die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter und Angestellten zur Aufrechterhaltung der Kriegswirtschaft notwendig sind. Es ist also nicht zu befürchten, daß den Gewerkschaften die zur Aufrechterhaltung der Organisationen erforderlichen Kräfte entzogen werden.

Das Kriegsamt kann nachprüfen, ob die in einem kriegswirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Personen wirklich alle gebraucht werden. Ueber die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb für Zwecke der Kriegführung oder der Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung ist und ob die Zahl der dort beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheiden Ausschüsse, die für den Bezirk jedes Stellvertretenden Generalkommandos gebildet werden.

Wie sind die Ausschüsse zusammengesetzt?

Aus einem Offizier als Vorsitzenden, zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Gewerbeaufsicht angehören soll, sowie aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

Wer mit der Entscheidung eines Ausschusses nicht zufrieden ist, kann Beschwerde an eine beim Kriegsamt (Kriegsministerium) einzurichtende Zentralstelle einlegen.

Wer ist Hilfsdienstpflichtig?

Alle männlichen Deutschen, soweit sie nicht beim Heere sich befinden, vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre ohne Unterschied des Standes und des Berufes. Für Frauen und Mädchen besteht also keine Arbeitspflicht.

Wie erfolgt die Heranziehung zum vaterländischen Hilfsdienst?

Zunächst soll jeder Hilfsdienstpflichtige, der nicht bereits in einem den Zwecken des vaterländischen Hilfsdienstes dienenden Betrieb oder Beruf tätig ist, sich eine ihm zugehende Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst suchen. Nach Inkrafttreten des Gesetzes werden öffentliche Aufforderungen zur freiwilligen Meldung erlassen werden. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so kann der einzelne Hilfsdienstpflichtige durch besondere schriftliche Aufforderung eines Ausschusses herangezogen werden, der für jeden Bezirk einer Ersatzkommission (Bezirkskommando) zu bilden ist. Dieser Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, einem höheren Beamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wer von diesem Ausschuss die schriftliche Aufforderung zur Tätigkeit im vaterländischen Hilfsdienst erhalten hat, ist verpflichtet, sich innerhalb zwei Wochen bei den öffentlichen Vermittlungsstellen Arbeit zu suchen.

Geschlecht das nicht, dann kann der Ausschuss ihm eine Beschäftigung anweisen.

Bei dieser Uebersetzung zur Beschäftigung ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen; desgleichen ist zu prüfen, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn den Beschäftigten und etwa zu versorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht.

Wer der Meinung ist, daß er nicht zu arbeiten braucht oder nicht arbeiten kann, hat das Recht, sich über die Heranziehung zur Arbeit durch den Ausschuss zu beschweren. Zuständig zur Entscheidung über die Beschwerde ist der bereits erwähnte Ausschuss bei dem Stellvertretenden Generalkommando.

Diejenigen, die freiwillig zur Arbeit gehen, können sich aber auch einen Arbeitsplatz selbst suchen, der ihren Kräften und Fähigkeiten entspricht. —

Wie steht es mit dem Wechsel des Arbeitsplatzes?

Der Hilfsdienstpflichtige darf nicht ohne weiteres aus dem Betriebe, in dem er beschäftigt ist, herauslaufen. Er braucht, wenn er eine andere Beschäftigung übernehmen will, einen Abkehrschein. In der Metallindustrie Groß-Berlins besteht eine solche Einrichtung seit länger als Jahresfrist auf Grund freier Vereinbarung zwischen den Organisationen der Arbeiter und der Unternehmer. Jetzt wird dieser Zustand für das ganze Reich herbeigeführt. Weigert ein Unternehmer sich, einem Arbeiter oder Angestellten den Abkehrschein auszustellen, dann kann der Betreffende Beschwerde an einen Ausschuss einlegen, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission (Bezirkskommando) zu bilden ist und aus einem Beauftragten des Kriegsamts als Vorsitzenden sowie aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Je zwei dieser Vertreter sind ständige, die übrigen sind aus der Berufsgruppe zu entnehmen, welcher der beteiligte Hilfsdienstpflichtige angehört. Erkennt der Ausschuss nach Untersuchung des Falles an, daß ein wichtiger Grund für das Ausscheiden vorliegt, so stellt er eine Bescheinigung aus, die in ihrer Wirkung die Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.

Als wichtiger Grund soll insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienst gelten.

Wer ohne Abkehrschein seine Arbeit verläßt, darf zwei Wochen lang von seinem anderen Unternehmer eingestellt werden.

Die Bewegungsfreiheit der Arbeiter ist also erheblich eingeschränkt, nicht aber ist es ihnen unmöglich gemacht, sich bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verschaffen. Zunächst muß einem jeden Hilfsdienstpflichtigen der Abkehrschein gegeben werden, wenn er eine besser bezahlte Arbeit bekommen kann. Dann aber werden durch das Gesetz Einrichtungen geschaffen zum

Schutz der berechtigten Interessen der Arbeitnehmer.

Es sind dies:

A. Arbeiter- und Angestellten-ausschüsse.

In allen dem vaterländischen Hilfsdienst dienenden Betrieben, in denen in der Regel mindestens 50 Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt sind, müssen ständige Arbeiterausschüsse bestehen.

In Betrieben mit mehr als 50 Angestellten im Sinne des Angestelltenversicherungsgesetzes sind für diese Angestellten Angestelltenausschüsse zu errichten, die dieselben Befugnisse haben wie die Arbeiterausschüsse.

Die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse haben die Wünsche und Forderungen der Arbeiter oder Angestellten dem Unternehmer zu unterbreiten und mit ihm zu verhandeln. Der Unternehmer ist zur Verhandlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Arbeiterausschusses ein solches Verlangen stellt.

Für die landwirtschaftlichen und die Eisenbahnbetriebe brauchen Arbeiteraus-

schüsse nicht gewählt zu werden, weil sie dem Titel VII der Gewerbeordnung nicht unterliegen.

B. Schlichtungsstellen.

Kommt bei

Streitigkeiten über Lohn- und sonstige Arbeitsbedingungen

eine Verständigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiterausschuss nicht zustande, so kann der zur Entscheidung über die Gewährung des Abkehrscheins gebildete Ausschuss als Schlichtungsstelle angerufen werden. Er besteht aus je drei Vertretern der Arbeiter und der Arbeitgeber sowie einem Beauftragten der Militärbehörde als Vorsitzenden. . . .

Da, wo ein ständiger Arbeiterausschuss nicht vorhanden ist, kann gleichfalls bei Streitigkeiten zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen der Ausschuss als Schlichtungsstelle angerufen werden. Das Gleiche gilt für die landwirtschaftlichen Betriebe. Nur die Eisenbahnbetriebe sind ausgenommen.

Unterwirft sich der Arbeitgeber dem Schiedsspruch nicht, so ist den beteiligten Arbeitern auf ihr Verlangen die zum Aufgeben der Arbeit berechtigende Bescheinigung (Abkehrschein) zu erteilen. Unterwerfen sich die Arbeiter dem Schiedsspruch nicht, so darf ihnen aus der dem Schiedssprüche zugrunde liegenden Veranlassung die Bescheinigung nicht erteilt werden. . . .

Das

Bereins- und Versammlungsrecht

der im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen ist durch das Gesetz besonders geschützt. Die Ausübung dieses Rechts darf nicht beschränkt werden.

Von Wichtigkeit ist auch, daß gewerbliche Arbeiter, die etwa auf Grund dieses Gesetzes der Landwirtschaft überwiesen werden, nicht den landesgesetzlichen Bestimmungen über das Gesinde unterliegen.

Bei der Durchführung des Gesetzes wirkt auch eine vom Reichstage eingesetzte Kommission von 15 Mitgliedern mit.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens. Nach der Bundesrat von dieser Befugnis binnen eines Monats nach Friedensschluß mit den europäischen Großmächten keinen Gebrauch, so tritt das Gesetz außer Kraft.

Die Gewerkschaften zum Hilfsdienstgesetz.

Von der Mitwirkung der Gewerkschaften bei der Durchführung des Gesetzes über den „vaterländischen Hilfsdienst“ wird es wesentlich abhängen, daß die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter die notwendige Berücksichtigung erfahren. Da das Gesetz in Arbeiterkreisen vielfach Unzufriedenheit erregt hat, die aber auch zum nicht geringen Teil in der Unkenntnis des Gesetzes selbst begründet liegt, so erwuchs den Gewerkschaften die Pflicht, zunächst wenigstens ihre Funktionäre über die Auslegung und Durchführung des Gesetzes zu informieren. Die Generalkommission hat deshalb in aller Eile eine kleine Broschüre über das Hilfsdienstgesetz mit kurzem Kommentar und einem Anhang der gesetzlichen Bestimmungen über die Rüstungsindustrie in England und Frankreich herausgegeben. Dem Zwecke der Information über das Gesetz diente aber auch insbesondere eine Konferenz, die am Dienstag, den 12. Dezember, in Berlin tagte und die von Vertretern der freien, der Christlichen, der Hirsch-Dunderschen Gewerkschaften, der polnischen Berufsvereinigung und verschiedener Angestelltenverbände besucht war. Hier wurden die Funktionäre der Gewerkschaften mit dem Gesetz näher vertraut gemacht. Sie übernahmen dabei zu gleicher Zeit die Pflicht, die genaue Kenntnis des Gesetzes und seine Auslegung in den Kreisen der Gewerkschaftsmitglieder und der Arbeiter zu verbreiten.

Das Gesetz beschränkt unzweifelhaft die Freiheit des Arbeiters. Es sind aber auch in ihm Bestimmungen enthalten, wonach diese Beschränkung durch die Vertreter der Organisationen nicht allein sehr gemildert werden, sondern es ist in ihm einiges neues Recht enthalten, das die Arbeiter bei geschickter Handhabung für sich in Anspruch nehmen können. Nicht allein die Schatten-

keiten des Gesetzes, sondern auch die in ihm liegenden Vorteile klarzulegen, war die Aufgabe eines Referats, das der zweite Vorsitzende der Generalkommission der Gewerkschaften G. Bauer hielt. Auch er gab der Ansicht Ausdruck, daß das Gesetz ein Zwangsgesetz für die Arbeiter sei. Dieser Zwang sei aber durch die Kriegsnotlage bedingt, er sei eine notwendige Kriegsmaßnahme, wobei auch nicht zu verkennen sei, daß auch die Unternehmer unter diesem Zwang zu leiden haben und zwar insofern, als viele gezwungen werden, ihre Betriebe gänzlich zu schließen. Bauer hob dann insbesondere hervor, daß es dem Arbeiter auch unter dem neuen Gesetz möglich ist, seine Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verbessern. Der Arbeiter kann die Arbeitsstelle wechseln, wenn ihm höherer Lohn geboten wird. Wenn durch das Gesetz verboten ist, daß bei „angemessenem“ Lohn die Arbeitsstelle gewechselt wird, so ist damit ausgedrückt, daß nicht wegen minimaler Lohnzuschläge ein Niederlegen der Arbeit zulässig sein soll. Im Streitfall hierüber, was angemessener Lohn ist, entscheidet ein Ausschuß, der für jeden Bezirk in den stellvertretenden Generalkommandos errichtet wird und zu dem auch die Arbeiter Vertreter entsenden, wie denn überhaupt mit der Einsetzung der Beschwerdeinstanzen die Gewähr geschaffen ist, daß der Arbeiter nicht der Willkür des Unternehmers ausgesetzt ist. Die Befürchtung, daß die Freizügigkeit der Arbeiter durch das Gesetz völlig aufgehoben wird, ist nicht zutreffend. Die Freizügigkeit ist jetzt schon in einigen Bezirken sehr beschränkt, so in Sachsen und in Bayern. Auch in einigen Munitionsfabriken ist der Abfahrtschein bereits eingeführt; dem Arbeiter, der unberechtigterweise die Arbeit einstellt, wird dieser Abfahrtschein verweigert. In der Berliner Metallindustrie ist seit längerer Zeit schon ein Kriegsausbruch eingeführt, der paritätisch aus Unternehmern und Arbeitern besteht und der Beschwerden wegen Verhinderung des Abfahrtscheins prüft und darüber entscheidet. Diese Einrichtung ist ohne Zuliffnahme der Behörden zwischen den Parteien frei geschaffen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes aber ist zu erwarten, daß diese Sonderverordnungen, die in einigen Bezirken sehr zum Nachteil der Arbeiter bestehen, aufgehoben werden. Sehr wichtig ist ferner, daß das Gesetz mit der Zwangslage der reklamierten Arbeiter aufräumt. Der Unternehmer kann den Reklamierten, wenn er mit der Entlohnung nicht zufrieden ist, nicht mehr mit dem Schützengraben drohen, um ihn so zu zwingen, für niedrigen Lohn zu arbeiten. Diese Einschüchterung hört auf. Auch der Reklamierte kann die Entscheidung der Schlichtungskommission zur Ausstellung eines Abfahrtscheins anrufen. Selbst der Streit ist unter dem neuen Gesetz nicht durchaus aufgehoben. Weigert sich der Unternehmer, angemessene Löhne zu zahlen, so können die Arbeiter die Entscheidung der paritätisch zusammengesetzten Schlichtungskommission anrufen. Entscheidet diese zugunsten der Arbeiter, so können sie die Arbeit einstellen. Der Unternehmer wird sich in solchen Fällen bei dem jetzt bestehenden Mangel an männlichen Arbeitskräften schwer hüten, es dazu kommen zu lassen. Von Bedeutung ist ferner, daß gewerbliche Arbeiter, die in der Landwirtschaft Beschäftigung finden, nicht der Gesindeordnung unterstehen. Damit ist, da das Gesetz vom Reichstag angenommen wurde — wie Bauer mit Recht sagte —, gewissermaßen zum Ausdruck gebracht, daß das Bestehen der Gesindeordnung auch für die ländlichen Arbeiter ein unwürdiger Rechtszustand ist, und hoffentlich ist der Zeitpunkt nicht mehr fern, an dem diese unzeitgemäßen Gesindeordnungen überhaupt verschwinden. Weiter ist den Arbeitern, die dem Hilfsdienstgesetz unterstehen, aber auch das Vereins- und Versammlungsrecht gewährleistet. In einzelnen Generalkommandos war durch besondere Maßnahmen die Koalitionsfreiheit aufgehoben. In Zukunft steht zu erwarten, daß, wo solche Verbordnungen bestehen, diese aufgehoben und neue nicht mehr erlassen werden.

Bei der Durchführung des Gesetzes wird es also, um die Interessen der Arbeiter zu wahren, wesentlich davon abhängen, wie die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter ihre Vertretung zu

den Schiedsinstanzen bestimmen. Den Gewerkschaften steht das Recht zu, für diese Schiedsinstanzen ihre Vertreter vorzuschlagen, die vom Kriegsärztsamt bestätigt werden. Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß diese Vorschläge auch vom Kriegsamt bestätigt werden. Eine Gewähr dafür, daß auch in der obersten Instanz die Rechte der Arbeiter gewahrt werden, bietet die Berufung des Zentralvorsitzenden des Metallarbeiterverbandes, A. Schlicke, als Vertreter der Arbeiter in das Kriegsärztsamt.

So konnte Bauer mit Recht sagen, daß die Arbeiter mit den besten Absichten an das Gesetz herantreten. Wenn er auf dieser Konferenz auch zugleich die große Friedensliebe der Arbeiter befundete, andererseits aber auch betonte, daß auch die deutschen Arbeiter bereit wären, jede Muskel und jeden Nerv anzuspannen, um die Niederzwingung Deutschlands zu verhindern, daß ferner zu dieser Aufgabe aber auch eine vernünftige Ernährungspolitik der Regierung gehöre, so sprach er den Versammelten aus dem Herzen, was der Beifall am Schlusse seines Referates bewies.

Der Vertreter der christlichen Gewerkschaften, Reichstagsabgeordneter Behrens, erläuterte die organisatorischen Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes. In den für den Bezirk eines jeden Generalkommandos bestimmten Schlichtungskommissionen soll ein Vertrauensmann von jeder Gewerkschaft eingesetzt werden. In diesen Bezirken sollen Konferenzen abgehalten werden, in denen die Vertreter aller Gewerkschaftsvertretungen sich über die Aufstellung eines gemeinsamen Kandidaten schlüssig werden. Die Wahl und Befugung der Arbeiterschüsse liegt insbesondere den Arbeitern der einzelnen Betriebe ob, die dafür Sorge tragen müssen, daß Vertreter ihrer Meinungen und ihrer Interessen mit diesem Amt betraut werden.

Hartmann von den Hirsch-Dunderschen Gewerkschaften und Kiemer von der Polnischen Berufsvereinigung sprachen sich ebenfalls für die Mitwirkung ihrer Gewerkschaftsmitglieder bei der Durchführung des Gesetzes aus.

Der Vertreter der Arbeitsgemeinschaft für ein einheitliches Arbeitsrecht, Aufhäuser, betont, daß auch die deutschen Angestellten ohne Unterschied sich auf den Boden des Gesetzes gestellt haben. Wenn es notwendig ist, unseren Soldaten draußen die Lage zu erleichtern, so dürften uns keine Opfer zu groß sein. Er dankt den Gewerkschaften, daß diese es ermöglicht haben, den Angestellten ein Mitbestimmungsrecht bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen zu sichern. Jetzt liegt es an den Angestellten, aus dem Gesetz das zu machen, was sie machen können, und wirkliche Gewerkschaftsarbeit zu leisten. Er hofft, daß auch durch die Ausführungsbestimmungen den Interessen der Angestellten Rechnung getragen werde. Die Behörden möchten auch auf die besonderen Verhältnisse der älteren Angestellten Rücksicht nehmen.

Dr. Küster von der Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände hofft von der Solidarität, die sich auf diesem Kongresse gezeigt habe, auch für den Frieden günstige Ergebnisse. Er schließt sich im wesentlichen den Ausführungen Aufhäusers an. Schon jetzt habe sich ein Strom von Leuten zu den Bureaus ergossen — selbstverständlich aus wohlverstandenen nationalen Interessen. (Geheult.) Wenn zu prüfen ist, welche Leute im Betriebe notwendig sind, dann muß Rücksicht genommen werden auf jene, die bisher schon im Berufe tätig waren. Viele Unternehmer würden vielleicht unter der Wirkung des Gesetzes suchen, sich von den sozialen Lasten zu befreien, die ihnen die Unterfütterung der Eingezogenen auferlegt habe. Das wäre ein schwerer Schlag für die Angestellten und deshalb sei es bringen notwendig, daß in den Ausschüssen die Interessen der Angestellten auch gewahrt würden.

Dr. Höfle, Vertreter der technischen Verbände, schließt sich auch den Ausführungen der Vorredner an und betont, daß in den besonderen Wünschen der Angestellten sich nicht ein Ständebüchel geltend mache; sie seien vielmehr nur ein Ausfluß der besonderen Verhältnisse der Angestellten. — Das Bureau schlägt dann dem Kongresse eine gemeinsame Entschliessung vor, deren wesentlicher Inhalt dahin geht, daß die Ver-

sammelten ohne Unterschied sich an der Durchführung des Gesetzes beteiligen und mitarbeiten wollen. Alle Kraft solle in den Dienst der Landesverteidigung gestellt werden. Weitergehende Forderungen und Bestrebungen zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen dürften aber nicht unterbunden werden. Auch die Sicherung des Koalitionsrechtes dürfe nicht beeinträchtigt werden. Im weiteren wird eine wirksame Lebensmittelverteilung gefordert.

Die Bekanntgabe des Ergebnisses der Reichstagsitzung am Mittag löste mehrfach lebhaften Beifall aus. — In der Diskussion sprach nach Gleichauf von dem Hirsch-Dunderschen Gewerbeverein besonders wirkungsvoll Breh, der Vorsitzende des Verbandes der Fabrikarbeiter. Ihnen schlossen sich noch an: Schumacher von den Hirsch-Dunderschen, Döring vom Transportarbeiterverband, Hübsch vom Textilarbeiterverband der freien Gewerkschaften, Hue vom Bergarbeiterverband, Paepflow vom Bauarbeiterverband der freien Gewerkschaften, Vogelsang vom christlichen Bergarbeiterverband, Wieber vom christlichen Metallarbeiterverband, Zimmer vom Hirsch-Dunderschen Bäderverband, Schmidt vom Landarbeiterverband der freien Gewerkschaften, Wiedberg vom christlichen Bauarbeiterverband, Richter vom Lederarbeiterverband und Döblich vom Buchdruckerverband. — Die Diskussionsredner brachten die Wünsche ihrer speziellen Berufsangehörigen vor. Die Diskussion bewegte sich im Rahmen der Referate.

Die vom Bureau eingebrachte Resolution fand einstimmige Annahme:

„Die am 12. Dezember in den „Germania-falen“ versammelten Vertreter von rund vier Millionen organisierter Arbeiter und Angestellten erklären, an der Durchführung des Gesetzes über den wasserländischen Hilfsdienst nach Kräften mitarbeiten zu wollen.

Die durch die Organisationen der Arbeiter und Angestellten vertretenen Volksschichten sind bereit, einig und geschlossen alle Kraft in den Dienst unseres Landes zu stellen, damit die Bemittlungspläne der Gegner Deutschlands erfolglos bleiben.

Von der Reichsregierung und dem Kriegsamt erwarten die Versammelten weitgehende Förderung der berechtigten Bestrebungen der Arbeiter und Angestellten auf Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen, sowie die Sicherung des Koalitionsrechtes. Sie fordern eine schärfere Bekämpfung des Lebensmittelmangels und eine bessere Verteilung der vorhandenen Lebensmittel, damit die arbeitende Bevölkerung die an sie gestellten Anforderungen erfüllen kann.“

Nach Schluß der Diskussion ergriff der neu in das Kriegsamt berufene Vertreter der Arbeiter, Alex. Schlicke, das Wort. Es sei ihm schwer geworden, der Berufung zu folgen. Er habe sich nicht darüber im Zweifel befunden, daß er des Vertrauens aller Arbeiter für dieses verantwortungsvolle Amt bedürfe. Das Ergebnis der Tagung habe ihm indessen gezeigt, daß er mit Recht die auf ihn gefallene Wahl angenommen habe. Er werde sich bemühen, das im Kriegsamt zu sein, was er dort sein soll: der Vertrauensmann der deutschen Arbeiter. — Nach einem Schlußwort des Vorsitzenden Stegerwald, der hinwies auf die weltgeschichtliche Bedeutung dieses Tages, einmal im Hinblick auf das Friedensangebot Deutschlands und zum anderen auch auf die Tagung selbst, die eine Einmütigkeit in allen Schichten der Arbeiter gezeigt habe, die man vor dem Kriege kaum für möglich gehalten habe, und nach einem Hoch auf das Vaterland und die an der Front kämpfenden Soldaten wurde der Kongress geschlossen.

Der Konferenz wohnten auf Einladung Vertreter der Staatsbehörden bei, und zwar als Vertreter des Reichskanzlers Staatssekretär Helfferich, außerdem der Chef des Kriegsammtes, General Gröner, Unterstaatssekretär Richter, der Direktor des Reichsamtes des Innern, Erzelenz Caspar und andere. Nach einer Einleitungsrede des Vorsitzenden Legien hielt Staatssekretär Helfferich, nach ihm General Gröner eine Ansprache an die Konferenzmitglieder. Hossen wir, daß die Bekundung Helfferichs, daß nicht der Zwang,

sondern nur die Freiheit der Pflichterfüllung das Höchste leisten und der großen Zeit Genüge tun kann, in Erfüllung gehen möge. Und die dafür notwendige Mitwirkung aller Volksschichten, namentlich die Mitwirkung der Organisationen der Arbeiter und Angestellten und der Sachkenntnis und praktische Erfahrung ihrer Organisationen, deren die Reichsregierung nach Helfferichs Ausspruch zur Durchführung des Gesetzes bedarf, wird dann um so freudiger vorhanden sein, wenn die Auslegung des Gesetzes wirklich in dem Geiste erfolgt, den die Konferenz im Interesse der Arbeiter für notwendig hält. Und wenn bei der Durchführung des Gesetzes jetzt alle Gewerkschaftsrichtungen und auch die anderen Bevölkerungs-schichten mitwirken, so ist damit durchaus nicht gesagt, daß, was auch Staatssekretär Helfferich als Utopie bezeichnete, wirtschaftliche Interessentkämpfe künftig aufhören könnten oder sollten.

Korrespondenzen.

Kürnberg - Fürth. Die am 13. Dezember tagende Mitgliederversammlung hätte besser besucht sein können, doch dürfte das nahe Weihnachtstfest sowie das schlechte Wetter vom Versammlungsbesuch abgehalten haben. Vor Eintritt in die Tagesordnung widmete der Vorsitzende dem aus dem rumänischen Kriegsschauplatz gefallenen Kollegen Sebastian Meier einen warmherzigen Nachruf, und erlitten die Anwesenden sein Gebenden durch Erheben von den Plätzen. Zur Aufnahme hatten sich gemeldet sieben Kollegen und 14 Kolleginnen, die in der üblichen Weise begrüßt wurden; desgleichen auch drei „Selbstbraue“ sich in Urlaub befindliche Kollegen. Von der in Berlin stattgefundenen Konferenz der Gewerkschaften, welche zum vaterländischen Hilfsdienst Stellung genommen hat, erstattete Redding Bericht, und folgten die Anwesenden mit regem Interesse seinen Ausführungen. Die Unterstützung der Angehörigen unserer sich beim Militär befindlichen Mitglieder behandelte Kollegin Württemberg. Allseitige Betriebsamkeit löste der Beschluß des Verbandsvorstandes aus: den Verheirateten sowie solchen Bedienden, welche ihre Angehörigen mit erhalten, einen Betrag von fünf Mark aus der Hauptkassa zu zahlen. In Anbetracht der schlechten Lotalfallverhältnisse beschloß die Versammlung, in diesem Jahre einen Zuschuß zur Weihnachtsunterstützung nicht zu geben, wohl aber allen ledigen Mitgliedern, die 26 Beiträge geleistet und für Angehörige nicht zu sorgen haben, aus der Lotalkasse den Betrag von ebenfalls fünf Mark zu geben. Unter Verbandsangelegenheiten kam nochmals die Feuerungszulagenbewegung zur Sprache. Bei der Firma Serz u. Co. mußte der Vorsitzende vorstellig werden, weil die Firma eine Mark Zulage pro Woche gegeben, dafür aber die Versicherungsbeiträge in Abzug gebracht hat, so daß die eigentliche Zulage nunmehr 26 Pf. beträgt. Selbst der Firmeninhaber mußte anerkennen, daß eine derartige „Zulage“ lächerlich wäre, doch wunderte er sich, daß es die Eingekerkerten so ruhig hingenommen haben; es wurde versprochen, die Sache nochmals wohlwollend zu prüfen, und sollen ja nur nochmals 50 Pf. gegeben sein. Was Einigkeit und Geschlossenheit schaffen können, erziehen unsere Kolleginnen am besten an ihren Mitarbeitern, denn auch den Maschinenmeistern zahlt die Firma keine Feuerungszulage, dafür aber haben sich die Wochenlöhne um durchschnittlich 10.— Mk. erhöht und können unsere Schwäger versorgen auf eine „anständig“ gewährte Feuerungszulage. Eine Anzahl Feldpostbriefe und Karten kam noch zur Verlesung, und geht aus allen Aufschriften hervor, daß auch unsere Kollegen im Felde mit Interesse unsere „Solidarität“ verfolgen. Mit dem Wunsche, daß das neue Jahr ein regeres Verbands- und Versammlungsleben bringen möge und vor allem den langersehnten Frieden, erfolgte Schluß der Versammlung.

Rundschau.

Unternehmerverbände im Jahre 1914. Das soeben herausgekommene 13. Sonderheft zum Reichs- arbeitsblatt enthält die Berichte über den Stand der Organisationen der Unternehmer, der Angestellten und der Arbeiter vom Jahre 1914. Die Arbeiterorganisationen haben ihre Berichte längst veröffentlicht, wir beschränken uns deshalb auf die Besprechung der Unternehmerverbände.

Die Einwirkungen des Krieges auf die Entwicklung und die Tätigkeit der Unternehmerverbände haben in der vom Statistischen Amt an-

geführten Arbeit besondere Berücksichtigung erfahren, wobei zu bemerken ist, daß allerdings nur die ersten fünf Monate des Krieges in Frage kommen.

Die Statistik unterscheidet vier verschiedene Gruppen. Die ersten drei Gruppen beschäftigen sich mehr mit wirtschaftspolitischen und der Regelung bestimmter geschäftlicher Fragen (Erzeugung, Absatz, Preisbildung). Die eigentlichen Unternehmerverbände, deren Hauptaufgabe in der Wahrung der besonderen Interessen der Unternehmer gegenüber den Arbeitern (Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse) besteht, bildet die vierte Gruppe. Eine genaue Scheidung freilich ist nicht durchführbar, weil die Aufgaben der einzelnen Verbände nicht immer genau umgrenzt sind, besonders aber auch deshalb nicht, weil die Berichte der Unternehmerverbände hierüber volle Aufklärung nicht bringen.

Die Zahl der Unternehmerverbände ist selbst im Jahre 1914 noch um einige gestiegen, von 3670 auf 3683. Dagegen ergibt sich für die Zahl der Mitglieder und der von ihnen beschäftigten Arbeiter ein Rückgang. Die Mitgliederzahl ging von 167 673 im Jahre 1913 auf 156 938 im Berichtsjahre zurück, die Zahl der beschäftigten Arbeiter von 4 841 217 auf 4 281 477. Es müßte aber ausdrücklich betont werden, daß sich daraus keine Schlüsse auf die Entwicklung der Unternehmerverbände unter dem Einfluß des Krieges ziehen lassen. Der Grund liegt, so heißt es weiter, in der besonders lächerhaften Berichterstattung. In der Tat ist durch den Krieg die Tendenz zur Organisationsbildung bei den Unternehmern sehr gestärkt, die Entwicklung der Partelle begünstigt worden. Die Art des Aufbaues der Kriegslieferungsorganisation habe wieder auch die Fähigkeit gegeben, gleichzeitig als Organisation von Arbeitgebern aufzutreten. Soweit die Industrie mit Heeresaufträgen betraut worden ist, sei auch eine Organisation der Unternehmer erfolgt, sei es auf Veranlassung der Unternehmer selbst oder der Behörden.

Die Lieferanten bzw. Hersteller von Heeresbedarfsmitteln mußten zu Verbänden zusammengefaßt werden, sofern nicht solche schon bestanden, schon um ein Organ zu haben, an das die Unternehmer mit ihren Wünschen und Forderungen sich wenden könnten.

Der Krieg hat das Zusammenwirken von Arbeiter- und Unternehmerverbänden in hohem Maße gefördert. Bei Ausbruch des Krieges sei dies von größter Bedeutung für die Einschränkung der Arbeitslosigkeit gewesen. Einen neuen Einschlag habe das Verhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiter durch die Bildung von „Arbeitsgemeinschaften“ gefunden, die für eine ganze Reihe von Berufen zu bestimmten gemeinsamen Zwecken geschaffen worden sind.

Aus dem Tabellenwert sei folgendes mitgeteilt: Die meisten Unternehmer waren im Baugewerbe, nämlich rund 45 000, organisiert. In weitem Abstand folgte die Gieß- und Schankwirtschaft mit 13 000. Dann folgte mit annähernd gleich viel Mitgliedern die Metallbearbeitung (13 000), das Beseidungsgewerbe (12 000), die Landwirtschaft (9100), das Holzgewerbe (8900) usw. — Ein ganz anderes Bild und zweifellos einen besseren Maßstab für die Beurteilung der Bedeutung und der Kräfteverhältnisse, die dem einzelnen Verband zuzumessen ist, bieten die Zahlen der beschäftigten Arbeiter. Hier tritt die Metallbearbeitung mit 725 000 beschäftigten Arbeitern am meisten hervor. Es folgen: Bergbau mit 642 000, Spinnstoffgewerbe mit rund 440 000 Arbeitern. Den ganz erheblichen Rückgang im Baugewerbe, 516 000 auf 197 000, erklärt der Arbeiter zum größten Teil aus der lächerlichen Berichterstattung.

An der Hand des Fragebogenmaterials und mit Benutzung anderer Quellen wurde auch im Berichtsjahre versucht, den Zusammenschluß der Unternehmer zum Zwecke der Streitversicherung darzustellen. Aber auch hier wird über „lächerhafte“ Beantwortung der Fragebogen geklagt. Im übrigen mußte, da der Krieg die wirtschaftlichen Kämpfe um Schweigen brachte, naturgemäß auch die Bedeutung der Streitversicherung in den Hintergrund treten. Für das Berichtsjahr sind dem Kaiserlich Statistischen Amt insgesamt 21 Streitversicherungsvereinigungen bekannt geworden gegen 19 im Jahre 1913. In erster Linie kommt die Zentrale der deutschen Arbeitgeberverbände für Streitversicherung Berlin mit dem Charakter einer Rückversicherungsanstalt in Betracht. Daran reihen sich elf rückversicherte Gesellschaften und neun nicht rückversicherte Gesellschaften.

Nach den Erhebungen unterstellten 190 Unternehmerverbände eigene Arbeitsnachweise gegen

196 im Vorjahre; die Zahl der Nachweisstellen betrug 284 gegen 276. Ueber die Vermittlungstätigkeit lagen von 211 Unternehmerangelegenheiten vor. Sie konnten während des Jahres 1914: 959 472 Stellen besetzen gegen 1 288 793 im Vorjahre.

Ein besonderes Kapitel bilden diesmal die Kriegsunterstützungen der Unternehmerverbände. 54 Verbände, davon zehn Lotalverbände, zwei Verbandsbüros und sieben Einzelfirmen haben Erhebungen hierüber angestellt und darüber berichtet. Diese erstrecken sich aber auf das volle erste Kriegsjahr; es wird eine Unterstützungssumme von rund 152 Millionen Mark herausgerechnet. Ohne die Hilfsfähigkeit der Unternehmer verbessern zu wollen, müssen wir doch den angeführten Zahlen mit einigem Zweifel begegnen. Es handelt sich um fortgezählte Gehälter von Angestellten, um bare Unterstützungen für die Angehörigen der im Felde stehenden Angestellten und Arbeiter. Die Summen, die in Form von Lohn erhöhungen gewährt worden sind, ohne das nach Lage der Sache eine „Lohn erhöhungs gerechtfertigt“ gewesen wäre, sind nach den Angaben der Unternehmerverbände, die die Umfragen selbständig vornahmen, nicht mit eingerechnet. In der Beurteilung über Lohn erhöhungen, die „gerechtfertigt“ sind, dürften wir wesentlich andere Ansichten vertreten als die Unternehmer. Ebensovienig könnten wir alle den Angestellten fortgezählten Gehälter als Unterstützung buchen. Beachtenswert ist schließlich, was der Bearbeiter, Herr Dr. Ruch, zu diesem Punkt bemerkt. Er sagt: „Unter Gegenüberstellung dieser Zahlen mit den seitens der Gewerkschaften für die Unterstützung ihrer Mitglieder aufgebracht Summen hat sich eine Meinungsverschiedenheit darüber entwickelt, von welcher Seite die größeren Leistungen auf diesem Gebiete vollbracht worden seien. Vom Standpunkt des Statistikers aus ist ein solcher Vergleich überhaupt nicht durchführbar, weil die Tragfähigkeit beider Teile außerordentlich verschieden beurteilt werden muß und ein Vergleichsmaßstab für die Aufwendungen beider Teile für die Zwecke der Kriegsunterstützungen fehlt.“

Ehren-Tafel

für unsere im Felde gefallenen Kollegen.

Den Tod auf dem Schlachtfelde erlitten unsere Kollegen:

Karl Heibnd,

Saalarbeiter (Sonntagsblatt), geboren am 28. November 1891, gefallen am 7. Juli in Frankreich.

Karl Hübring,

Falser (Aug. Scherl), geboren am 22. Juni 1883, gefallen am 16. Septbr. in Rußland.

Ferdinand Panzer,

Falser (August Scherl), geboren am 4. Januar 1879, gefallen am 9. Oktober in Frankreich.

Arthur Heuschle,

Hilfsarbeiter (Wstein & Co.) geboren am 2. Juli 1893, gefallen am 18. Oktober in Rußland.

Bruno Bekbater,

Saalarbeiter (Rub. Rosse), geb. am 7. August 1887, gefallen im Oktober im Osten.

Otto Brünig,

Hilfsarbeiter (Selgentreff), geb. am 17. März 1893, gefallen am 8. September im Westen.

Albert Hubert,

Rotationsarbeiter (Gisner), geboren am 6. November 1879, gefallen am 27. September in Rußland.

Josef de Szo,

Rotationsarbeiter (Gisner), geboren am 1. März 1883, gefallen am 31. Oktober in Galizien.

Wolff Meyer,

Hilfsarbeiter (Reichsdruckerei), geboren am 2. Oktober 1891, gefallen am 12. November in Frankreich.

Ein ehrendes Andenken bewahrt ihnen die Bahnhalle Berlin.